

## Das neue Reisekostenrecht 2014

Ab dem 01.01.2014 tritt das novellierte Reisekostenrecht in Kraft. Somit werden die Reisekosten gesetzlich neu geregelt. Durch die Reisekostennovellierung ändern sich unter anderem die Regelungen zu den Fahrtkosten und den Verpflegungsmehraufwendungen. In diesem Newsletter möchte ich die Gelegenheit nutzen und Ihnen die wichtigsten Änderungen hierzu erläutern.

### Erste Tätigkeitsstätte

An die Stelle des bisherigen Begriffs der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ tritt ab 2014 der neue Begriff „erste Tätigkeitsstätte“. Hierbei handelt es sich um eine ortsfeste Einrichtung, an der der Arbeitnehmer unbefristet, für die gesamte Dauer des Dienstverhältnisses oder länger als 48 Monate tätig werden soll. Ein Arbeitnehmer kann nur eine erste Tätigkeitsstätte haben.

Wo sich die erste Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers befindet hängt in erster Linie von der **Zuordnung des Arbeitgebers** ab. Wenn mehrere Tätigkeitsstätten vorhanden sind, bestimmt der Arbeitgeber, welche davon als erste Tätigkeitsstätte gelten soll. Diese kann auch bei einem Kunden oder einem anderen Unternehmern liegen, bei dem er tätig wird.

Fehlt es an der Zuordnung durch den Arbeitgeber, greifen in zweiter Linie die **quantitativen Abgrenzungsmerkmale**. Insoweit wird die Tätigkeitsstätte bestimmt, sofern der Arbeitnehmer typischerweise arbeitstäglich oder je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel seiner regelmäßigen Arbeitszeit an einer betrieblichen Einrichtung tätig werden soll. Erfüllen mehrere Tätigkeitsstätten die quantitativen Kriterien gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder wählt der Arbeitgeber die erste Tätigkeitsstätte vorrangig aus oder beim Fehlen einer solchen Zuordnung bildet die nächstgelegene Tätigkeitsstätte zur Wohnung die erste Tätigkeitsstätte.

Der qualitative Schwerpunkt ist ab 2014 irrelevant. Das bedeutet, dass es nicht mehr entscheidend ist, ob an der vom Arbeitgeber festgelegten Tätigkeitsstätte auch tatsächlich der Schwerpunkt der Tätigkeit ausgeübt wird. Es reicht aus, wenn der Arbeitnehmer die Tätigkeitsstätte regelmäßig aufsucht.

### Verpflegungsmehraufwendungen

Bei den Verpflegungsmehraufwendungen wird die bisherige dreistufige Staffelung auf zwei Stufen reduziert. Der Wegfall der bis zum 31.12.2013 geltenden 14 Stundengrenze bringt Erleichterungen sowohl für Arbeitgeber wie auch für Arbeitnehmer, da dadurch weniger Aufzeichnungen über die tatsächlichen Abwesenheitszeiten anfallen. Konkret bedeutet das:

Bei **eintägiger Auswärtstätigkeit** ein Pauschbetrag von 12 € bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit. Übt der Arbeitnehmer seine Tätigkeit über den Mitternachtszeitpunkt aus, gilt der Pauschbetrag für den Tag, an dem der Arbeitnehmer überwiegend von seiner ersten Tätigkeitsstätte bzw. seiner Wohnung abwesend war.

Bei mehrtägiger Auswärtstätigkeit gilt die Regel:

- Pauschbetrag von jeweils 12 € für den An- und Abreisetag, für die Qualifizierung als An- und Abreisetag ist es ausreichend, wenn der Arbeitnehmer an diesem, einen anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb der Wohnung übernachtet.
- Pauschbetrag von 24 € bei mehr als 24 Std. Abwesenheit

Wann die Auswärtstätigkeit beginnt, hängt maßgebend davon ab, ob eine erste Tätigkeitsstätte vorliegt oder nicht. Liegt diese nicht vor, beginnt die Auswärtstätigkeit ab der eigenen Wohnung. Wurde der Arbeitnehmer einer ersten Tätigkeitsstätte zugewiesen, so beginnt die Auswärtstätigkeit erst mit dem Verlassen der ersten Tätigkeitsstätte.

Ich berate Sie gerne, ob und wie sich das neue Reisekostenrecht bei Ihnen auswirkt.